

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 222/2004

Sitzung vom 25. August 2004

1287. Anfrage (Denkmalpflegerische Schutzwürdigkeit des Winterthurer Volkshauses)

Kantonsrat Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, hat am 7. Juni 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem geplanten Verkauf des Arch-Areals in Winterthur ist das Winterthurer Volkshaus unmittelbar vom Abbruch bedroht. Die denkmalpflegerische Schutzwürdigkeit des Volkshauses ist jedoch weiterhin umstritten. Dies primär, weil der Heimatschutz vor 12 Jahren einen Rekurs gegen die Inventarentlassung durch die Stadt Winterthur erst zurückgezogen hat, nachdem die damalige Besitzerin (Volkshaus-Genossenschaft) signalisiert hat, keine erheblichen baulichen Veränderungen vorzunehmen.

Da das Bundesamt für Kultur (BDK) zwar die nationale Schutzwürdigkeit verneint, gleichzeitig aber ein überregionales, (Zitat) «soziohistorisches Interesse» am Volkshaus postuliert, «liegt der Ball» nun bei den kantonalen Behörden. Das von der städtischen Denkmalpflege 1990 angeforderte Gutachten von C. Affolter macht zudem folgende Feststellungen (Zitat):

«Eine architekturhistorische Schutzwürdigkeit beansprucht das ehemalige Volkshaus:

1. als eines der letzten Beispiele des Neuen Bauens in Winterthur
2. als eines der wenigen noch erhaltenen Volkshäuser der Schweiz aus den 30er-Jahren
3. als wichtiges Zeugnis des bekannten Winterthurer Architekten Adolf Kellermüller (mit Hans Hofmann, Zürich).»

Daher stellen sich die folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom Gutachten Affolter und teilt er die oben zitierte Beurteilung?
2. Dem Vernehmen nach existiert ein weiteres (kantonales) Gutachten zum Volkshaus Winterthur, weshalb wurde dieses bisher nicht publik gemacht?
3. Gibt es wesentliche Differenzen zwischen diesen beiden Gutachten?
4. Falls die Beurteilungsgrundlagen dieser Gutachten mangelhaft sein sollten: Ist der Regierungsrat bereit, ein neues kantonales Gutachten zur Schutzwürdigkeit des Volkshauses bei der Denkmalpflegekommission des Kantons Zürich in Auftrag zu geben?

5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die massgebliche Beteiligung von Hans Hofmann bei der Planung des Volkshauses dessen Schutzwürdigkeit noch erhöht?
6. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass das Volk vor einer wichtigen Abstimmung über ein potenzielles Schutzobjekt Anrecht auf vollständige Information hat?
7. Wie kann gewährleistet werden, dass auf die Winterthurer Altstadt – als kantonalem Schutzobjekt – auch in ihrer unmittelbaren Umgebung mit städtebaulich sehr sorgfältigen Eingriffen Rücksicht genommen wird?
8. Wie kann der Situation, dass als «Gegenüber zur Altstadt» jeweils frei stehende Repräsentativbauten mit grosszügigem Aussenraum wie bei Stadthaus, Museum Oskar Reinhart oder Technikum städtebaulich die beste Gesamtwirkung erzeugen, optimal Rechnung getragen werden?
9. Hatte der Regierungsrat, bzw. die kantonale Denkmalpflege bereits Gelegenheit, zu den Neubauplänen auf dem Arch-Areal Stellung zu beziehen? Wenn ja, wie ist diese Stellungnahme ausgefallen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Hotel- und Saalbetrieb des 1937/38 erbauten Winterthurer Volkshauses, welches als architektonisch und sozialgeschichtlich interessantes Gebäude gilt, musste 1989 aus Rentabilitätsgründen geschlossen werden. Die anschliessende Nutzung als Durchgangsheim für Asylbewerber ermöglichte es, das Haus einstweilen zu erhalten. Im Jahre 1990 erstellte Claudio Affolter im Auftrag der Stadtverwaltung Winterthur anlässlich der Prüfung der Schutzwürdigkeit des Volkshauses ein baugeschichtliches Gutachten. In diesem Gutachten wird kein Bezug auf eine allfällig überkommunale Bedeutung genommen. 1992 beschloss die Baubehörde der Stadt Winterthur, das Gebäude nicht unter Schutz zu stellen und bewilligte gleichzeitig einen Teilabbruch und den Neubau eines Büro- und Saalgebäudes. Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz (ZVH) hatte gegen diesen Beschluss rekuriert, den Rekurs aber später zurückgezogen. Das Objekt wurde somit vom Stadtrat rechtsgültig aus dem kommunalen Inventar entlassen. Im Frühjahr 2002 lief der Mietvertrag des Durchgangsheims für Asylbewerber mit dem Sozialdepartement der Stadt Winterthur ab. Die Stadt Winterthur hatte gemeinsam mit der Generalunternehmung Halter AG das Volkshaus erworben und plante eine Neuüberbauung des Areals.

Im Jahr 2000 gab die kantonale Denkmalpflege im Zusammenhang mit dem Kaufinteresse der Paulusakademie ein Gutachten an den Architekten Robert Steiner in Auftrag. Dieses Gutachten sollte als Grundlage dienen, um bei einer allfälligen freiwilligen Erhaltung Auflagen und Schutzziele formulieren zu können. Eine Pflicht zur Publikation dieses Gutachtens besteht nicht; es diene ausschliesslich der internen Meinungsbildung. Die beiden Gutachten unterscheiden sich in wesentlichen Punkten. Während das Gutachten von Robert Steiner die kulturgeschichtliche Bedeutung des Gebäudes würdigt, legt Claudio Affolter das Schwergewicht auf die Baugeschichte. In beiden Gutachten fehlt aber der Bezug zum heutigen baulichen Zustand und den Veränderungen, die das Gebäude seit seinem Bau erfahren hat. Auch die Tatsache, dass das Volkshaus von einem bedeutenden Architekten erstellt wurde, vermag die Schutzwürdigkeit nicht zu begründen. Die beiden Gutachten und die Abklärungen der Baudirektion haben gezeigt, dass sich eine überkommunale Schutzwürdigkeit nicht begründen lässt. Aus diesen Gründen lehnte die Baudirektion eine Unterschutzstellung des Volkshauses ab. Ein Auftrag an die Kantonale Denkmalpflegekommission für ein weiteres Gutachten erübrigt sich deshalb.

Es ist Aufgabe der zuständigen städtischen Behörden, die Bevölkerung im Rahmen der Volksabstimmung vom 26. September 2004 über den Sachverhalt zu informieren. Die städtische Baubehörde hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über die Gestaltung und die städtebauliche Einordnung des projektierten Bauvorhabens in die unmittelbare Umgebung zu entscheiden (§238 des Planungs- und Baugesetzes; LS 700.1). Bisher wurden die kantonalen Behörden nicht zu einer Stellungnahme zum Bauprojekt über das Arch-Areal eingeladen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi